

Wartungsvertrag für Hebeanlagen / Rückstauanlagen

Auftraggeber/Name: *Maxima Musterfrau / Max Mustermann*

Rechnungsanschrift: *Musterstraße 1, PLZ Musterort*

Objekt: *Musterstraße 10, PLZ Musterort*

Auftragnehmer: **Kreutzenberger GmbH**
Almenweg 3, 67256 Weisenheim am Sand

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Inspektion und Wartung einer

Hebeanlage Rückstauanlage Tauchpumpe

Bezeichnung:

Fabrikat/Typ:

Einbauort:

Wartungszyklus:

1 x jährlich 2 x jährlich 4 x jährlich Sonstiges

Leistungsumfang: Soweit auf Vertragsgegenstand zutreffend - nach Vorgabe und Herstellerempfehlung

- Prüfen der Verbindungsstellen auf Dichtheit durch Absuchen des Umfeldes von Anlagen und Armaturen
- Betätigen de Schieber, prüfen auf leichten Gang, ggfs. nachstellen und einfetten
- Öffnen und Reinigen des Rückflussverhinderers
- Reinigen der Pumpe und des unmittelbar angeschlossenen Leistungsbereiches
- Innenreinigung des Behälters (bei Bedarf nach speziellen Erfordernissen)
- Prüfen des Zustandes des Behälters
- Prüfen des elektr. Teils der Anlage
- Erstellen eines Prüfprotokolls pro Wartung

und beinhaltet:

- Die Wiederinbetriebnahme der Anlage nach Durchführung des Probelaufes
- Den Einsatz von Reinigungsmaterialien wie Fette/Öle und den Einsatz von Reinigungsgeräten.

Die Wartungsfirma verpflichtet sich, die Arbeiten fachgerecht nach neuestem Stand der Technik auszuführen und die Hebeanlage nach erfolgter Wartung in betriebs sicherem Zustand zu übergeben.

Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Eine monatliche Beobachtung des Schaltspiels auf Betriebsfähigkeit und Dichtheit sollte durch den Betreiber erfolgen.

Der AG hat einen ungehinderten Zugang für den AN zur Anlage sicherzustellen, sowie betriebsfremde Personen sicher auszuschließen. Wartungsarbeiten und/oder Mängelbeseitigungen an den vertragsgegenständlichen Anlagen dürfen nur durch den AN oder von ihm schriftlich autorisierten Firmen und Personen erfolgen. Andernfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche des AG.

Vergütung/Abrechnung

Der Pauschalbetrag für die Überprüfung und Wartung der Anlage beträgt bei Vertragsabschluss, pro Wartungszyklus€ zuzüglich€ Mehrwertsteuer 19%.

Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtbetrag von€.

Die vereinbarte Vergütung wird nach Durchführung der Wartungsarbeiten und Rechnungsstellung ohne Abzug vom Auftraggeber gezahlt.

Der Zeitaufwand für den Austausch schadhafter Verschleißteile der Anlage während einer Wartung, oder An- und Abfahrt sind Bestandteil der vorgenannten Vergütung und werden nicht gesondert berechnet.

Der Einsatz von Ersatz und/oder Verschleißteilen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ferner enthalten sind die zur Erbringung der Leistungen benötigten und vorzuhaltenden Hilfsmittel wie Messgeräte, Werkzeuge und Schmier-/ Reinigungsmittel.

Die Arbeitsberichte, aus denen die Notwendigkeit der Reparatur oder ggfs. der Austausch von Ersatzteilen hervorgeht, sind dem AG zur Unterschrift vorzulegen.

Für Ersatzteile über 50,00 € ist vorab das Einverständnis des AG einzuholen.

Vertragslaufzeit/Vertragsänderungen

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft zunächst für die Dauer von einem Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sollte er nicht vier Wochen vor Vertragsende schriftlich gekündigt werden. Zusatzvereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 1 Jahr, behält sich der AN im Jährlichen Abstand mit Wirkung zum jeweiligen Folgejahr vor, seine Preise gem. § 5 entsprechend der eingetretenen Kostenänderung, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder allg. Preiserhöhungen um **2% zu erhöhen**.

Diese Preiserhöhung erfolgt automatisch, eine Ankündigung durch den AN erfolgt nicht.

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ergänzung vorhandener Vertragslücken.

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich beiderseitig, bei auftretenden Problemen den jeweiligen Vertragspartner so frühzeitig zu informieren, dass ein korrigierendes Eingreifen in partnerschaftlicher Übereinstimmung und Abstimmung noch möglich ist.

Haftung

Der AN haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.

Im Übrigen haftet der AN für sonstige Schäden nur insoweit, als diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.

Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftraggebers.

Ort, Datum Auftraggeber (Kunde)

Ort, Datum Auftragnehmer (Kreutzenberger GmbH)